

Grenzwerte und Änderungen 2016

SOZIALES Die Sozialversicherungsbeiträge steigen für Arbeitnehmer um insgesamt 0,2 Prozentpunkte an. Gerade für Niedrigverdiener ist wichtig: Erstmals seit 2009 wurde das Wohngeld angepasst. Weiterhin wurden die Hartz-IV-Regelsätze zum Jahresanfang leicht erhöht.

VON ROLF WINKEL UND HANS NAKIELSKI

Arbeitnehmer mit Kind müssen 2016 im Schnitt insgesamt 20,425 Prozent ihres Bruttogehalts an die Sozialversicherungen zahlen. 2015 waren es im Schnitt 0,2 Prozent weniger. Das macht bei einem Bruttogehalt von 2.000 Euro eine monatliche Zusatzbelastung von 4 Euro aus. Die Beitragsentwicklung sieht 2016 bei den einzelnen Sozialversicherungen unterschiedlich aus:

- Bei der *Renten- und Arbeitslosenversicherung* bleiben die Beitragssätze unverändert. Hier zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte der Beitragssätze von 18,7 Prozent oder 3,0 Prozent.
- Der Beitragssatz zur *Pflegeversicherung* bleibt für Versicherte mit Kind bei 2,35 Prozent. Für Kinderlose kommt – wie bisher – ein Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten hinzu, den allein der Versicherte (und nicht der Arbeitgeber) trägt. In Sachsen, wo – anders als in den anderen Bundesländern – der Buß- und Bettag ein Feiertag ist, wird auch der Betrag von Versicherten mit Kindern wie bisher nicht paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Arbeitnehmer tragen hier mit 1,675 Prozent den Löwenanteil.
- Der allgemeine Beitragssatz der *gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)* bleibt zwar mit 14,6 Prozent unverändert. Davon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte. Doch mit dem vom Gesetzgeber vorgegebenen allgemeinen Beitragssatz kommen die Kassen nicht aus. Daneben

wird ein Zusatzbeitrag erhoben, der je nach Krankenkasse unterschiedlich ausfällt. 2016 wird dieser – so schätzt das Bundesgesundheitsministerium – im Schnitt von 0,9 auf 1,1 Prozent steigen.

Höhere Beitragsbemessungsgrenzen

Bei den Beitragssätzen gibt es unterm Strich zwar wenige Änderungen, dennoch müssen Besserverdienende künftig an die Sozialversicherungen deutlich mehr zahlen. Der Grund: Wegen der gestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen in allen Versicherungszweigen sind jetzt höhere Einkünfte beitragspflichtig.



DARUM GEHT ES

1. Besserverdienende werden künftig deutlich mehr an die Sozialversicherungen zahlen.
2. Die Versicherungspflichtgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung wurde erhöht.
3. Das Wohngeld wird angepasst. Auch höhere Mieten werden jetzt gefördert. Viele Mieter in Großstädten profitieren.

Hartz-IV-Empfänger bekommen in 2016 etwas mehr Geld.

Legende Tabelle »Werte in der Sozialversicherung«

- 1 Die Bezugsgröße entspricht dem Durchschnittsentgelt des vorletzten Kalenderjahres, aufgerundet auf den nächsten durch 420 teilbaren Betrag. Es gibt gesonderte Werte für Ost- und Westdeutschland. Viele der davon abhängigen Größen – beispielsweise die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung in der GKV – werden jedoch vom westdeutschen Wert abgeleitet.
- 2 Die Beitragssätze und die Höchstbeiträge gelten auch für freiwillige gesetzlich Krankenversicherte.
- 3 Arbeitnehmeranteil 2016: 309,34 €
- 4 Gilt für Versicherte ohne Krankengeldanspruch; Arbeitnehmeranteil 2016: 296,63 €
- 5 Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz wird vom Arbeitnehmer getragen. Er wurde für 2016 vom Bundesministerium für Gesundheit im Oktober 2015 nach einer Finanzprognose auf 1,1 % festgelegt. Der tatsächliche kassenindividuelle Zusatzbeitrag kann von diesem Satz abweichen.
- 6 Für freiwillig Versicherte gilt der höhere West-Betrag.
- 7 Arbeitnehmeranteil 2016: 9,35 % (2015: 9,35 %)
- 8 Bei Kinderlosen ab 23 Jahren erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (1,175 %) um 0,25 Prozentpunkte, er liegt damit insgesamt bei 1,425 %. In Sachsen gilt abweichend von dem sonst paritätisch finanzierten Beitragssatz ein Versicherten-/Arbeitnehmeranteil von 1,675 % und ein Arbeitgeberanteil von 0,675 %. Rentner müssen bundesweit den vollen Pflegeversicherungsbeitrag allein aufbringen.
- 9 Abweichend von der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze gilt 2016 für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren, die besondere Versicherungspflichtgrenze von 4.237,50 € im Monat (50.850 € im Jahr).

WERTE IN DER SOZIALVERSICHERUNG				
(Grenz-)Werte in der Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2016	2016 pro Monat in Euro		2015 pro Jahr in Euro	
	Alte Bundesländer			
Beitragsbemessungsgrenze				
Allgemeine Rentenversicherung	6.200,00	74.400	6.050,00	72.600
Knappschaftliche Rentenversicherung	7.650,00	91.800	7.450,00	89.400
Arbeitslosenversicherung	6.200,00	74.400	6.050,00	72.600
Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50	50.850	4.125,00	49.500
Bezugsgröße¹	2.905,00	34.860	2.835,00	34.020
Monatliche Höchstbeiträge für Pflichtversicherte (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)				
Allgemeine Rentenversicherung	1.159,40		1.131,35	
Knappschaftliche Rentenversicherung	1.897,20		1.847,60	
Arbeitslosenversicherung	186,00		181,50	
Krankenversicherung ²				
· allgemeiner Beitragssatz ³	618,68		602,25	
· ermäßigter Beitragssatz ⁴	593,25		577,50	
· durchschnittlicher Zusatzbeitrag ⁵	46,61		-	
Pflegeversicherung				
· Versicherte mit Kind	99,58		96,94	
· Versicherte ohne Kind	110,18		107,25	
Neue Bundesländer				
Beitragsbemessungsgrenze				
Allgemeine Rentenversicherung	5.400,00	64.800	5.200,00	62.400
Knappschaftliche Rentenversicherung	6.650,00	79.800	6.350,00	76.200
Arbeitslosenversicherung	5.400,00	64.800	5.200,00	62.400
Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50	50.850	4.125,00	49.500
Bezugsgröße¹	2.520,00	30.240	2.415,00	28.980
Monatliche Höchstbeiträge für Pflichtversicherte (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)				
Allgemeine Rentenversicherung ⁶	1.009,80		972,40	
Knappschaftliche Rentenversicherung	1.649,20		1.574,80	
Arbeitslosenversicherung	162,00		156,00	
Krankenversicherung ²				
· bei allgemeinem Beitragssatz ³	618,68		602,25	
· bei ermäßigtem Beitragssatz ⁴	593,25		577,50	
· bei ermäßigtem Beitragssatz ⁵	46,61		-	
Pflegeversicherung				
· Versicherte mit Kind	99,58		96,94	
· Versicherte mit Kind	110,18		107,25	
Bundesweite Regelungen				
Beitragssätze				
Allgemeine Rentenversicherung	18,7 %		18,7 %	
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁷	24,8 %		24,8 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %		3,0 %	
Krankenversicherung, allgemein	14,6 %		14,6 %	
Krankenversicherung, ermäßigt	14,0 %		14,0 %	
durchschnittlicher Zusatzbeitrag ⁵	1,1 %		0,9 %	
Pflegeversicherung ⁸	2,35 %		2,35 %	
Versicherungspflichtgrenze				
für Kranken- und Pflegeversicherung ⁹	4.687,50	56.250	4.575,00	54.900
Geringfügigkeitsgrenze/Monat	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende/Monat	325		325	
(vorläufiges) Durchschnittsentgelt/Jahr (Rentenversicherung)		36.267		34.999

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt 2016 um 200 auf 5.400 Euro im Osten und um 150 auf 6.200 Euro im Westen Deutschlands (siehe Tabelle). Zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen in diesem Jahr Gutverdiener Beiträge maximal auf Basis von 4.237,50 (vorher: 4.125) Euro monatlich. Hier gibt es keinen Unterschied zwischen den alten und neuen Bundesländern.

Die Beitragsbelastung eines relativ gut verdienenden Westdeutschen ohne Kinder mit einem Arbeitseinkommen ab 6.200 Euro brutto steigt damit um 35,58 Euro pro Monat gegenüber dem Vorjahr. Die höhere Beitragsbelastung wird jedoch durch eine steuerliche Entlastung teilweise kompensiert. So gelten auch 2016 großzügigere Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen. Weiterhin steigt der Grundfreibetrag erneut.

Auch die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der GKV wurde durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung erhöht. Versicherungspflichtig sind hier jetzt Arbeitnehmer, die 2016 im Schnitt bis zu 4.687,50 (2015: 4.575) Euro pro Monat brutto verdienen. Wer ein höheres Arbeitsentgelt bezieht, ist versicherungsfrei und kann sich zwischen einer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (PKV) entscheiden. Für diejenigen, die schon Ende 2002 privat versichert waren, liegt die besondere Versicherungspflichtgrenze bei 4.237,50 Euro im Monat. Etliche PKV-Versicherte rutschten durch die Erhöhung dieser Grenzen 2016 mit ihrem Einkommen wieder in die Versicherungspflicht, dann können und müssen sie sich in aller Regel wieder gesetzlich krankenversichern.

Viele bekommen erstmals Wohngeld

Das Wohngeld wird 2016 erstmals seit langem angepasst. Die letzte Wohngelderhöhung erfolgte 2009. Da seitdem die Mieten – insbesondere in vielen Großstädten – erheblich gestiegen sind, war die Zahl der Wohngeldempfänger zuletzt von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Insgesamt sollen nach den Berechnungen der Bundesregierung nun rund 870.000 Haushalte von der Reform profitieren. 320.000 sollen davon nun erstmals Wohngeld erhalten. Ein Zwei-Personen-Haushalt mit Wohngeldanspruch erhielt zuletzt einen durchschnittlichen Mietzuschuss von

115 Euro im Monat. Durch die Reform wird dieser Haushalt künftig im Schnitt 186 Euro monatlich erhalten.

Besonders profitieren können Mieter in einer Reihe von Großstädten, in denen durch die ebenfalls jetzt neu erfolgte Einordnung in (höhere) Mietstufen nun höhere Mieten als förderungsfähig gelten. So »rutschten« Hamburg, Düsseldorf, Freiburg, Köln und Mainz nun von Mietstufe V in die höchste Stufe VI. In diesen Städten galt bislang für einen Zweipersonen-Haushalt eine Miete von maximal 468 Euro als förderungsfähig. Künftig steigt diese Grenze auf 633 Euro. München, Stuttgart und Frankfurt sind wie bisher in Mietstufe VI eingruppiert, Berlin dagegen nach wie vor in Stufe IV. Im Gegenzug wurden allerdings auch zahlreiche Kommunen herabgestuft: Dies gilt etwa für die Städte Hannover (von V auf IV) und Leipzig (von III auf II).

Hartz IV und Grundsicherung: Regelsatz steigt um fünf Euro

Ab Anfang 2016 gelten beim Arbeitslosengeld II (Hartz IV), bei der Grundsicherung im Alter und der Sozialhilfe höhere Leistungssätze. Die Regelbedarfsstufen erhöhten sich um 1,24 Prozent. Ein alleinstehender Erwachsener erhält nun einen Regelbedarf von monatlich 404 Euro zum Leben. Bisher waren es 399 Euro. Die Regelsätze für im Haushalt lebende Partner und Kinder (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) stiegen anteilig.

In etlichen Fällen wird bedürftigen Menschen noch ein besonderer zusätzlicher Bedarf (Mehrbedarf) zugestanden. Dies gilt etwa für Schwangere und für Alleinerziehende. Auch die Mehrbedarfszuschläge wurden geringfügig erhöht, da sie an die Regelsätze gekoppelt sind. So erhält etwa eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind unter sieben Jahren jetzt 145,44 Euro im Monat extra – und damit 1,80 Euro mehr als im letzten Jahr. ◀



Rolf Winkel,
Sozialwissenschaftler,
Chefredakteur der Zeitschrift
»Soziale Sicherheit«.



Hans Nakielski,
Dipl.-Volkswirt,
Chefredakteur der Zeitschrift
»Soziale Sicherheit«.



aib-web.de

Die Tabelle zu den geänderten Werten in der Sozialversicherung können Sie auch downloaden unter www.aib-web.de > Exklusiv für Sie